



Bundesrecht konsolidiert

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. [69/2013](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 32/2018](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

25.05.2018

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Titel

Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013)
StF: [BGBl. I Nr. 69/2013](#) (NR: [GP XXIV RV 2191 AB 2202 S. 194](#), BR: [AB 8942 S. 819](#).)

Änderung

[BGBl. I Nr. 32/2018](#) (NR: [GP XXVI RV 65 AB 97 S. 21](#), BR: [9947 AB 9956 S. 879](#).)

[CELEX-Nr.: [32016L0680](#)]

[BGBl. I Nr. 14/2019](#) (NR: [GP XXVI RV 301 AB 463 S. 57](#), BR: [AB 10104 S. 888](#).)

[BGBl. I Nr. 105/2019](#) (NR: [GP XXVI IA 970/A S. 89](#), BR: [AB 10260 S. 897](#).)

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf

Gegenstand / Bezeichnung

1. Teil (Grundsatzbestimmungen)

1. Hauptstück

Ziele und Aufgaben

- § 1. Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe
- § 2. Ziele der Kinder- und Jugendhilfe
- § 3. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- § 4. Begriffsdefinitionen
- § 5. Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit
- § 6. Verschwiegenheitspflicht
- § 7. Auskunftsrechte
- § 8. Datenverarbeitung
- § 9. Dokumentation

2. Hauptstück Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 10. Trägerschaft
- § 11. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- § 12. Fachliche Ausrichtung
- § 13. Planung
- § 14. Forschung
- § 15. Statistik

2. Abschnitt Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche

- § 16. Soziale Dienste
- § 17. Sozialpädagogische Einrichtungen
- § 18. Pflegekinder und Pflegepersonen
- § 19. Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung
- § 20. Pflegekindergeld
- § 21. Private Pflegeverhältnisse

3. Abschnitt Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

- § 22. Gefährdungsabklärung
- § 23. Hilfeplanung
- § 24. Beteiligung

4. Abschnitt Erziehungshilfen

- § 25. Unterstützung der Erziehung
- § 26. Volle Erziehung
- § 27. Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung
- § 28. Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
- § 29. Hilfen für junge Erwachsene
- § 30. Kostentragung, Kostenersatz

5. Abschnitt Mitwirkung an der Adoption

- § 31. Grundsätze
- § 32. Mitwirkung an der Adoption im Inland
- § 33. Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption
- § 34. Eignungsbeurteilung

6. Abschnitt Kinder- und Jugendanwaltschaft

- § 35. Kinder- und Jugendanwaltschaft

3. Hauptstück Strafbestimmungen

- § 36. Strafbestimmungen

2. Teil (Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht)

- § 37. Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung
- § 38. Amtshilfe
- § 39. Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen
- § 40. Datenverarbeitung
- § 41. Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben
- § 42. Vereinbarungen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger
- § 43. Gerichtliches Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes
- § 44. Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung
- § 45. Mitfinanzierung des Bundes bei Forschung und Statistik
- § 46. Zweckzuschüsse des Bundes

3. Teil (Schlussbestimmungen)

- § 47. Inkrafttreten

Schlagworte

e-rk3, Inh

Kinderhilfe, Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 32/2018),
Gewaltschutzgesetz 2019 (BGBl. I Nr. 105/2019)

Im RIS seit

08.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2019

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40203022

European Legislation Identifier (ELI)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P0/NOR40203022>

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 69/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Außerkrafttretensdatum**Abkürzung**

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text**2. Teil (Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht)****Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich

gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Schlagworte

Kinderhilfeträger, Krankenanstalt

Im RIS seit

31.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40218041

European Legislation Identifier (ELI)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P37/NOR40218041>

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungorgan

[BGBl. I Nr. 69/2013](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 38

Inkrafttretensdatum

01.05.2013

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text

Amtshilfe

§ 38. Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Hilfe verpflichtet.

Schlagworte

Kinderhilfeträger

Im RIS seit

18.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40149673

European Legislation Identifier (ELI)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P38/NOR40149673>

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 69/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 39

Inkrafttretensdatum

01.05.2013

Außerkrafttretensdatum**Abkürzung**

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text**Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen**

§ 39. Wirkt eine gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterhaltspflichtige Person an der Ermittlung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht ausreichend mit, so haben die Träger der Sozialversicherung, das Arbeitsmarktservice sowie die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen auf Ersuchen des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Einzelfall über das Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnis sowie Geldleistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit Auskunft zu geben.

Schlagworte

Einkommensverhältnis, Kinderhilfeträger, Versicherungsverhältnis

Im RIS seit

18.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40149674

European Legislation Identifier (ELI)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P39/NOR40149674>

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungorgan

BGBI. I Nr. 69/2013 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 32/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

25.05.2018

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text

Datenverarbeitung

§ 40. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, Gewährung von Erziehungshilfen, Hilfen für junge Erwachsene, oder Sozialen Diensten und Mitwirkung an der Adoption zu verarbeiten, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, Art der Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat;
2. Art, Umfang und Ergebnisse der Gefährdungsabklärung;
3. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Erziehungshilfe, der Hilfe für junge Erwachsene und der Sozialen Dienste.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie nahen Angehörigen zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge sowie zum Zweck des Kostenersatzes der vollen Erziehung, der Berechnung des Pflegebeitrages gemäß § 20 Abs. 4 und der Abrechnung der Entgelte für soziale Dienste zu verarbeiten:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, familienrechtliche Beziehung;
2. Einkommen, Sozial- und Familienleistungen, Angaben über Dienstgeber oder Dienstgeberin, Vermögen, Verbindlichkeiten und Bankverbindung;
3. zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge erforderliche Daten, wie insbesondere im Abstammungs- und Unterhaltsverfahren, Verfahren nach dem AsylG 2005, nach dem FPG 2005 und nach dem NAG.

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Kindern, Jugendlichen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen zum Zweck der Stellungnahme an Zivil- und Strafgerichte zu verarbeiten, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, Art der Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat;

2. Daten, die zur Beurteilung des Kindeswohles oder zur Ermittlung des Kindeswillens erforderlich sind.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und Gewährung von Erziehungshilfen Sonderauskünfte gemäß § 9a StrRegG in Bezug auf Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, bei der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen und diese personenbezogene Daten zu verarbeiten.

(5) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 bis 3 an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, Gerichte sowie Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Kinder und Jugendlicher tätig sind oder tätig werden sollen, im Einzelfall zu übermitteln, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.

(6) Die gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen Gerichten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.

(7) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 zum Zweck der Überprüfung des Anspruchs auf Familienbeihilfe an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

(8) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist.

Schlagworte

Kinderhilfeträger, Sozialleistung, Abstammungsverfahren, Zivilgericht, Videomaterial

Im RIS seit

08.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40203025

European Legislation Identifier (ELI)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P40/NOR40203025>

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 69/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

01.05.2013

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung

20008375

Dokumentnummer

NOR40149677

European Legislation Identifier (ELI)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P42/NOR40149677>

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungsorgan

[BGBl. I Nr. 69/2013](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

01.05.2013

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text

Gerichtliches Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes

§ 43. Soweit eine Vereinbarung über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen nicht zustande kommt, entscheidet über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, auch vor Fälligkeit des Ersatzanspruchs, auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers das Pflegschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen. Die Regelungen über das Unterhaltsverfahren sind dabei anzuwenden. Ein Ersatz der Verfahrenskosten findet nicht statt.

Schlagworte

Kinderhilfeträger

Im RIS seit

18.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40149678

European Legislation Identifier (ELI)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P43/NOR40149678>

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungsorgan

[BGBl. I Nr. 69/2013](#)

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 44

Inkrafttretensdatum

01.05.2013

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text

Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung

§ 44. (1) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen hat jeder Kinder- und Jugendhilfeträger zu beurkunden und zu beglaubigen.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat Ausfertigungen der von ihm beurkundeten Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen und der ihm dafür übergebenen beglaubigten Erklärungen der zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln.

(3) Erklärungen über die Zustimmung zur Adoption von Kindern und Jugendlichen und damit im Zusammenhang stehende Erklärungen hat jeder Kinder- und Jugendhilfeträger zu beurkunden und zu beglaubigen. Hat ein Kinder- und Jugendhilfeträger eine solche Zustimmung beurkundet, so hat er auch ihren Widerruf zu beurkunden. Auf Ersuchen des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers oder des Gerichts ist diesen eine beglaubigte Abschrift der Erklärung zu übermitteln.

Schlagworte

Kinderhilfeträger

Im RIS seit

18.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40149679

European Legislation Identifier (ELI)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P44/NOR40149679>

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 69/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 45

Inkrafttretensdatum

01.05.2013

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text**Mitfinanzierung des Bundes bei Forschung und Statistik**

§ 45. Bei bundesweit bedeutsamen Vorhaben kann der Bund entsprechende Forschungsarbeiten und statistische Erhebungen einleiten und mitfinanzieren. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit allen Kinder- und Jugendhilfeträgern anzustreben.

Schlagworte

Kinderhilfeträger

Im RIS seit

18.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40149680

European Legislation Identifier (ELI)<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P45/NOR40149680>**Kurztitel**

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungsorgan[BGBl. I Nr. 69/2013](#)**Typ**

BG

§/Artikel/Anlage

§ 46

Inkrafttretensdatum

01.05.2013

Außerkrafttretensdatum**Abkürzung**

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text**Zweckzuschüsse des Bundes**

§ 46. (1) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2013 und 2014 jährlich einen Zuschuss in der Höhe von 3,9 Millionen Euro. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:	120.120 Euro
Kärnten:	247.260 Euro
Niederösterreich:	758.160 Euro
Oberösterreich:	688.350 Euro
Salzburg:	256.230 Euro

Steiermark:	524.160 Euro
Tirol:	342.810 Euro
Vorarlberg:	195.780 Euro
Wien:	767.130 Euro

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend jeweils im März, erstmals mit dem Monat, in dem das jeweilige Ausführungsgesetz in Kraft getreten ist, auf das vom Land bekannt gegebene Konto.

(3) Tritt das jeweilige Ausführungsgesetz nach dem 31.12.2013 in Kraft, gebühren nur Zweckzuschüsse für das Jahr 2014.

Schlagworte

Kinderhilfe

Im RIS seit

18.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40149681

European Legislation Identifier (ELI)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P46/NOR40149681>

Kurztitel

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Kundmachungorgan

BGBl. I Nr. 69/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 47

Inkrafttretensdatum

30.10.2019

Außerkräfttretensdatum

Abkürzung

B-KJHG 2013

Index

61/04 Jugendfürsorge

Text

3. Teil (Schlussbestimmungen)

Inkrafttreten

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.

(2) Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2007 tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 samt Überschrift, § 9 Abs. 4 sowie § 40 samt Überschrift in

der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBI. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(5) § 37 Abs. 1a und 2 in der Fassung des BGBI. I Nr. 105/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Im RIS seit

31.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2019

Gesetzesnummer

20008375

Dokumentnummer

NOR40218042

European Legislation Identifier (ELI)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2013/69/P47/NOR40218042>

